

SATZUNG DER DEUTSCH-DÄNISCHEN HANDELSKAMMER

I Grundlagen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Dänische Handelskammer" ("Dansk-Tysk Handelskammer"). Er wird in dieser Satzung als "die Kammer" bezeichnet. Seine Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dänischem Recht. Gerichtsstand des Vereins ist das Stadtgericht von Kopenhagen.
- (2) Die Kammer hat ihren Sitz in Kopenhagen.
- (3) Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) anerkannte deutsche Auslandshandelskammer. Sie übt ihre Tätigkeit in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DIHK aus.

Der DIHK ist berechtigt, ein neues Mitglied zum Vorstand der Kammer zu ernennen, vgl. IV.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Kammer ist es, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark in beiden Richtungen zu pflegen und die Geschäftsinteressen ihrer Mitglieder zu fördern.
- (2) Zur Erreichung ihres Zwecks obliegen der Kammer unter anderem folgende Aufgaben:
 1. die Erteilung von Auskünften und Beratungen - insbesondere die Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten;
 2. die Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen beider Länder;
 3. die Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
 4. die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und dänischen Regierungsstellen, Behörden und sonstigen Institutionen;

5. die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in Deutschland und Dänemark, über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen (Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen);
6. die Durchführung von Veranstaltungen wie Sprechtagen, Informationsseminaren, Symposien, Diskussionen und Pressekonferenzen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
7. der Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
8. die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten;
9. die Vertretung von Messe- und Wirtschaftsförderungsgesellschaften;
10. die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die dem in Absatz 1 beschriebenen Satzungszweck dient.

Die Kammer erteilt unentgeltlich kleinen und mittelständischen Unternehmen Erstauskünfte und gewährt diesen kostenlose Erstberatung vor Ort, unabhängig von einer evtl. Kammermitgliedschaft.

- (3) Die Kammer enthält sich jeder politischen oder ideologischen Betätigung. Über ihren Aufgabenbereich hinaus wird sie nicht gewerblich tätig.

§ 3 Finanzmittel, Vermögen, Haftung

- (1) Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Honoraren für Dienstleistungen
 - Zinsen und Erträgen aus Vermögensanlagen der Kammer
 - Sachzuwendungen
 - Bundeszuwendungen.
- (2) Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte am Vermögen der Kammer.
- (3) Das bei der Auflösung der Kammer nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmungen gebundene Vermögen wird gemäß § 21, Abs. 2 dieser Satzung auf Vorschlag des DIHK durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-dänischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen.

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- oder Kammermitglieder für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Soweit der Kammer fremde Gelder anvertraut werden, wird darüber ein besonderes Kassenbuch geführt. Diese Gelder werden auf ein besonderes Bankkonto eingezahlt.

II Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Kammer kann als ordentliche Mitglieder Unternehmen und Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts aufnehmen, die in Deutschland oder in Dänemark tätig sind und den Kammerzweck unterstützen.

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-dänischen Wirtschaftsbeziehungen sowie die sonstigen Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer das Recht der Entscheidung über den Aufnahmeantrag übertragen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss, Konkurs, die Liquidation oder andere grundlegende Veränderungen der Eigentumsverhältnisse des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich. Die Austrittserklärung muss mit eingeschriebenem Brief spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs bei dem Geschäftsführer schriftlich abgegeben werden.
 - a) Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahrs keinen Einfluss.
 - b) Der Vorstand kann von der Einhaltung der 6-Monatsfrist absehen, wenn die Gründe, die zu der Austrittserklärung geführt haben, dies als vertretbar erscheinen lassen.

- (3) a) Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus der Kammer ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen der Kammer und schuldhafte Übertretung der Satzung anzusehen.
- b) Durch den Ausschluss wird ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche an das Vermögen der Kammer nicht begründet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen des folgenden Absatzes auszuüben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder ausgeübt.
- (3) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die entsprechenden Vollmachten sind spätestens am Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsführung zu übergeben. Die Übertragung von mehr als 4 Stimmen auf ein und denselben Vertreter ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzwecks liegen. Sofern die Unterstützung und Beratung einen besonderen Aufwand erfordern, wird hierfür ein angemessenes Honorar erhoben, wobei den Mitgliedern Nachlässe gewährt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erfüllung ihres Zwecks. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III Mitgliederversammlung

§ 9 Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Halbjahrs statt.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss umfassen:
 - Wahl des Versammlungsleiters;
 - Berichte des Vorstands und des Geschäftsführers über die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - Vorlegung des geprüften Jahresabschlusses zur Genehmigung;
 - Wahl jeweils der Hälfte des Vorstands, ausgenommen dem vom DIHK ernannten Mitglied;
 - Wahl zweier Abschlussprüfer;
 - Eingereichte Anträge;
 - Sonstiges.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Sie müssen innerhalb von 6 Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
- (2) Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die Entscheidung über eingereichte Anträge sowie der Auflösungsbeschluss gemäß § 21 dieser Satzung.

§ 12 Verfahren

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, in der Kammerzeitung oder in elektronischer Form. Sie muss die Tagesordnung enthalten und spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einer ordentlichen, bzw. drei Wochen vor dem Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder können weitere Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen.

Sämtliche fristgerecht eingegangenen Vorschläge können von allen interessierten Mitgliedern eine Woche lang unmittelbar vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer eingesehen werden.

- (3) a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der von der Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleiter.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- c) Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- d) Abstimmungen erfolgen auf Beschluss geheim.
- e) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Ergebnisse von Abstimmungen, wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

IV Vorstand

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung des Zwecks, beschließt die Richtlinien für die Führung der Geschäfte und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der im nachfolgenden Abs. 2, litra b erwähnten Vereinbarungen.
- (2) Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere:
- a) Bestimmung des Vorsitzenden und seines Vertreters sowie des Schatzmeisters aus der Mitte der Vorstandsmitglieder;
- b) Einstellung des Geschäftsführers unter Berücksichtigung gemäß § 1, Abs. 3 dieser Satzung eingegangener Vereinbarungen mit dem DIHK;
- c) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie der Honorarordnung für Dienstleistungen der Kammer auf Vorschlag des Geschäftsführers;
- e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Verabschiedung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, die vom Geschäftsführer vorgelegt werden;
- (3) Im übrigen ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer gemäß dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand setzt sich aus acht bis zwölf Mitgliedern zusammen. Die Anzahl Vertreter deutscher und dänischer Mitglieder im Vorstand soll nach Möglichkeit gleich sein. Dem Vorstand darf nicht mehr als ein Vertreter eines Mitgliedes angehören.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands, abgesehen von dem in § 1, Abs. 3, Abschnitt 2 Erwähnten, werden für zwei Jahre gewählt, vgl. jedoch Abs. 5. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, weshalb eine Vertretung nicht möglich ist. Abwechselnd soll das Amt des Vorsitzenden, beim Wechsel der Person, von einem Vertreter eines deutschen und einem Vertreter eines dänischen Mitglieds besetzt werden. Ist der Vorsitzende Vertreter eines deutschen Mitglieds, so soll sein Stellvertreter der Vertreter eines dänischen Mitglieds sein und umgekehrt.

Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand sind die Wahlen so durchzuführen, dass jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder jedes Jahr ausscheidet, bzw. sich zur Wiederwahl stellt. Die Hälfte der Mitglieder des Gründungsvorstands scheidet bereits nach einem Jahr aus, bzw. stellt sich zur Wiederwahl. Das Los bestimmt erstmalig die ausscheidenden bzw. sich zur Wiederwahl stellenden, jeweils deutschen und dänischen Mitgliedsvertreter im Vorstand.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand und jedes Mitglied der Kammer können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der Vertreter der gemäß § 7, Abs. 2 dieser Satzung ordentlichen Mitglieder schriftlich einreichen. Die Vorschläge des Vorstands sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand kooptieren. Bei außerordentlicher Vakanz kann ein Vorstandsmitglied für ein Jahr gewählt werden.

§ 15 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, einberufen und geleitet. Die Vorstandssitzungen sollten regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung abgesandt sein. In besonderen Fällen kann die Einladung mündlich oder mit kürzerer Frist erfolgen. In der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie die Mehrheit seiner Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands wird vom Geschäftsführer ein Protokoll geführt, das den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. Das Sitzungsprotokoll einschließlich etwaiger Korrekturen ist vom Vorstand zu genehmigen und von mindestens drei der in der betreffenden Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16 Ausschüsse

Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstands besondere Ausschüsse von Kammermitgliedern gebildet werden. Den Vorsitz von Ausschüssen führt ein vom Vorstandsvorsitzenden zu ernennendes Mitglied, das dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

§ 17 Schatzmeister

Der vom Vorstand bestimmte Schatzmeister wacht zusammen mit dem Geschäftsführer über das Finanzwesen der Kammer.

§ 18 Vertretung

Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gemeinsam durch den Vorstandsvorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Eine gegenseitige Bevollmächtigung für bestimmte Angelegenheiten ist zulässig. Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer ggf. durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

V Geschäftsführung

- § 19 (1) Der Geschäftsführer ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung verantwortlich.
- (2) Alle Kammerangestellten werden vom Geschäftsführer eingestellt. Der Geschäftsführer kann einen oder mehrere Mitarbeiter zu seinem Stellvertreter bestellen.
- (3) An der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen des Vorstands, und der Ausschüsse nehmen der Geschäftsführer und ggf. einer seiner Stellvertreter teil.
- (4) Der Geschäftsführer und alle Mitarbeiter der Kammer üben ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Objektivität, Unparteilichkeit und Vertraulichkeit aus.

VI Satzungsänderungen

- § 20 Auf Vorschlag des Vorstands oder mindestens eines Viertels der ordentlichen Mitglieder kann diese Satzung durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder.

VII Auflösung der Kammer

- § 21 (1) Die Auflösung der Kammer kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist, erfolgen.

Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Liegt ein Antrag auf Auflösung vor, muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck der Versammlung enthalten.

- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend, bzw. vertreten ist. Die Auflösung kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder durchgeführt werden. Über die Verwendung des Vermögens gemäß § 3, Abs. 3 dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

VIII Inkrafttreten der Satzung

- § 22 Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. Dezember 1992 beschlossen und am 4. Juni 1996, 31. Mai 2000, 9. Juni 2006, 7. Juni 2007, 17. Juni 2009 und 18. Juni 2010 geändert. Sie tritt mit dem Beschluss sofort in Kraft.

18.06.2010